

# **Satzung des Turn- und Gymnastikclub Leipzig e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der am 27.01.1994 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Gymnastikclub Leipzig e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Leipzig.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Leipzig unter der Nr. 2180 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - den Aufbau eines umfangreichen Trainings- und Übungsprogramms,
  - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
  - die Teilnahme an spezifischen und übergreifenden Sportveranstaltungen,
  - der Organisation und Ausrichtung sportlicher Wettkämpfe.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral. Durch den Sport bewirkt er auch die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Der Verein gliedert sich in Abteilungen nach Sportarten.

## **§3 Ehrenkodex**

1. Die Mitglieder bekennen sich zu dem Inhalt des Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
2. Die Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Human-, Gesundheits- und Leistungssports. Sie verurteilen und bekämpfen Doping in jeglicher Art.

## **§4 Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Im Aufnahmeantrag muss die Abteilung angegeben werden, in die der/die AntragstellerIn eintreten möchte. Jedes Mitglied kann nur einer Abteilung unmittelbar angehören. Dies schließt jedoch eine zusätzliche sportliche Betätigung in einer anderen Abteilung nicht aus.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine aktuelle Adresse sowie Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Sachen unverzüglich zurückzugeben. Eventuelle Beitragsrückstände sind sofort zu begleichen. Gleichzeitig erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher beim Vorstand eingegangen sein.
4. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Die Stellungnahme des Mitglieds wird der Vorstand bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen.
5. Weiterhin ist ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlichen Mahnung, den Mitgliedsbeitrag, gegebenenfalls die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.
6. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

## **§7 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe und die Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung des Vereins ausgewiesen.
3. Rückstände von Mitgliedsbeiträgen sowie Umlagen können eingeklagt werden.

## §8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird als Vollversammlung durchgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagungsordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Einladung für die Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform an die durch die Mitglieder zuletzt als aktuell angegebene postalische oder E-Mail-Adresse und öffentlich auf der Internetseite des Vereins und durch Aushang am Sitz des Vereins.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.
6. Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagungsordnung in Textform beim Vorstand einreichen.
7. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn diese von mindestens sechs der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Wahl der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiter
  - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 10 der Satzung
  - c. die Wahl der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von zwei Jahren
  - d. die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
  - e. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - f. die Festsetzung der Beiträge
  - g. die Wahl der Wahlleiterin / des Wahlleiters und dessen Stellvertreterin / Stellvertreter
  - h. die Beschlussfassung der Wahlordnung
  - i. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung
  - j. die Wahl der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentin / Ehrenpräsidenten des Vereins

## §10 Vorstand und die Geschäftsführung

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Gewählte Ehrenpräsidentinnen/-präsidenten können den Verein in Abstimmung mit dem Vorstand bei wichtigen Anlässen repräsentieren.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der Präsidentin/ dem Präsidenten und 3 Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Abteilungen bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder aus den Sportarten in den erweiterten Vorstand wählen, wobei für jede Abteilung ein Vorstandsmitglied gewählt werden kann. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten den Verein nicht nach außen.
3. Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Präsidentin / der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied beruft die Vorstandssitzung ein und leitet die Sitzung. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
5. Die Dauer einer Legislaturperiode beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Vertreter bis zur ordentlichen Wahl durch die Mitgliederversammlung kooptieren.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einer hauptamtlichen Mitarbeiterin / einem hauptamtlichen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle übertragen werden.
8. Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
9. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder des Vereins und vom Vorstand Beauftragte haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen nachgewiesen werden und deren Ausstellungen prüffähig sind. Bei Bedarf können die Mitglieder des Vorstands im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 A EStG (Ehrenamtszuschlag) beschäftigt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach 9. S. 4 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 11 Haftungsbeschränkung**

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie der Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße rechnerische Kassenprüfung des Vereins wird mindestens einmal pro Jahr von den Rechnungsprüferinnen / den Rechnungsprüfern vorgenommen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Sächsischen Turn-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren sollen die Präsidentin / der Präsident und eine der Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten bestellt werden, die den Verein gemeinschaftlich gesetzlich vertreten.